

teilte gemäß §7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik - Meldeordnung — (MO) (GBl. II Nr. 39 S.443) gemeldet ist,

b) das für die Nebenwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über eine Nebenwohnung gemäß §8 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik - Meldeordnung - (MO) verfügt,

c) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über mehrere Nebenwohnungen verfügt.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt über

- Verurteilungen zu Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
- Entscheidungen über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke,
- Beschlüsse gemäß §§342 Abs. 6; 344 Absätze 1 bis 3; 349; 350 Abs.3; 350a StPO,
- abschließende Entscheidungen in Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren.

(3) Von der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug hat die zuständige Strafvollzugseinrichtung oder das zuständige Jugendhaus das für den Entlassungsort gemäß Abs. 1 zuständige Wehrkreiskommando zu benachrichtigen.

1.1. Nicht im aktiven Wehrdienst oder Wehrrersatzdienst i. S. dieser Bestimmung befindet sich ein wehrpflichtiger Bürger, solange er nicht durch Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst, Dienst auf Zeit oder Dienst in einem militärischen Beruf in der NVA oder den Grenztruppen der DDR (aktiver Wehrdienst) oder zu einem der Ableistung des Wehrdienstes entsprechenden Dienst in einem anderen Organ einberufen worden ist (vgl. §2, §18 Abs. 1, §46 Abs. 2 Wehrdienstgesetz, das an die Stelle des aufgehobenen Wehrpflichtgesetzes vom 24. 1. 1962 [GBl.I 1962 Nr. 1 S. 2] getreten ist).

1.2. Wehrpflichtige Bürger sind alle männlichen Bürger der DDR vom 18. Lebensjahr an bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr (bei Fähnrichen und Offizieren das 60. Lebensjahr) vollenden (vgl. §3 Wehrdienstgesetz).

1.3. Zur Hauptwohnung des Verurteilten vgl. Anm. 1.2. zu § 8.

1.4. Als Nebenwohnung des Verurteilten gilt eine Wohnung, die er zusätzlich zu seiner Hauptwohnung aus beruflichen oder anderen Gründen nutzt.

desgleichen eine Sommerwohnung, wenn sie an Steile der Hauptwohnung vorwiegend genutzt wird (vgl. § 8 Meldeordnung; zur jetzt gültigen Fassung vgl. Abkürzungsverzeichnis).

2.1. Zu den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. Anm. 1.5. zu § 1 StPO.

2.2. Jede Einweisung in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke und ihre Aufhebung ist mitzuteilen (vgl. § 15 Abs.2, § 16 Abs.3 StGB; §248 Abs.4 StPO).

2.3. Zu den abschließenden Entscheidungen in Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren vgl. §322 Abs. 1, 2 und 4, § 335 Abs. 1 StPO.

3.1. Zu den Strafen mit Freiheitsentzug vgl. §§ 38, 74 StGB.

3.2. Zuständig für diese Benachrichtigung ist hier (im Unterschied zu § 7) die Strafvollzugseinrichtung oder das Jugendhaus, aus dem der Verurteilte entlassen wird.

§10

Benachrichtigung anderer Organe

Vom Ausgang des Strafverfahrens sind weitere staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen zu benachrichtigen, soweit durch den Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern dieser Organe und Organisationen eine Benachrichtigungspflicht festgelegt ist.